

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
Hausratversicherung
Ausgabe H 16

A Gegenstand der Versicherung

A 1 Versicherte Sachen und Kosten

- A 1.1 Versichert sind
- A 1.2 Nicht versichert sind

A 2 Versicherte Risiken und Leistungen

- A 2.1 Feuer/Elementarereignisse
- A 2.2 Diebstahl
- A 2.3 Wasser
- A 2.4 Glasbruch
- A 2.5 Reisegepäck
- A 2.6 Elektronikgeräte
- A 2.7 Sportgeräte
- A 2.8 Motorfahräder/Elektrobikes mit Kontrollschild
- A 2.9 SOS-Home-Assistance

B Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich, Vertragsdauer

B 1 Örtlicher Geltungsbereich

- B 1.1 Hausrat
- B 1.2 Reisegepäck
- B 1.3 Sportgeräte und -ausrüstungen
- B 1.4 SOS-Home-Assistance
- B 1.5 Motorfahräder und Elektrobikes mit Kontrollschild

B 2 Zeitlicher Geltungsbereich

B 3 Vertragsdauer

C Prämien

C 1 Prämienzahlung

C 2 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen / Indexierung der Versicherungssumme

C 3 Prämienrückerstattung

D Schadenfall

D 1 Obliegenheiten im Schadenfall

- D 1.1 Generell
- D 1.2 Zusätzlich bei Diebstahl
- D 1.3 Zusätzlich bei Reisegepäck
- D 1.4 Zusätzlich bei Motorfahrädern, allen Fahrrädern und Elektrobikes
- D 1.5 Zusätzlich bei Sportgeräten
- D 1.6 Zusätzlich bei SOS Home-Assistance

D 2 Schadenerledigung

- D 2.1 Reisegepäck
- D 2.2 SOS-Home-Assistance

D 3 Schadenermittlung

D 4 Berechnung der Entschädigung

D 5 Höhe der Entschädigung / Unterversicherung

D 6 Zahlung der Entschädigung

D 7 Kündigung im Schadenfall

E Schlussbestimmungen

E 1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

E 2 Gerichtsstand

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Police sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt; der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Damit sich die Vertragsbedingungen (AVB) leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

A Gegenstand der Versicherung

A 1 Versicherte Sachen und Kosten

A 1.1 Versichert sind

A 1.1.1 Hausrat zum Neuwert, sofern nicht Zeitwert vereinbart ist. Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste oder gemietete Gegenstände und Schmucksachen. Den Schmucksachen gleichgestellt sind Taschen- und Armbanduhren mit Einzelobjektwert ab CHF 1 000;

A 1.1.2 Kosten, d. h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden

- Aufräumungs- und Entsorgungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser (ausgenommen bei einfachem Diebstahl);
- Bewachungskosten: Kosten eines Wachmannes für die Leistungen der Überwachung des beschädigten Gebäudes, wenn wegen eines plötzlichen, unvorhergesehenen und versicherten Ereignisses die Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers gegen die versicherten Gefahren nicht mehr ausreichend geschützt sind;
- Schlossänderungskosten sowie Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten (einschliesslich bei einfachem Diebstahl)

bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme;

A 1.1.3 besondere Sachen, d. h.

- eigene Berufskleider und –utensilien (privat angeschaffte von Unselbständigerwerbenden),
- Gästeeffekten und anvertraute Sachen (ohne Geldwerte),

je bis CHF 5 000;

A 1.1.4 sofern in der Police aufgeführt: Geldwerte, d. h. Geld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Bei Kredit- und Kundenkarten gilt die Deckung nur für jenen Teil des Schadens, für den der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet;

A 1.1.5. nicht mehr gebrauchte Sachen zum Zeitwert.

A 1.2 Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Zubehör, das im Haushalt aufbewahrt und nicht am Fahrzeug montiert ist, z. B. Reifen, Skiträger), Anhänger, Motorfahräder, Elektrobikes mit Kontrollschild (d. h. mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h oder mehr als 500 Watt Leistung);
- Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, gegen welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
- Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf die hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur sowie bei Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- bei Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden: Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen, abstürzenden oder notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen;
- in Mobilheimen/Wohnwagen mit festem Standort, Bienen- oder Schreberhäuschen sowie bei eingelagertem Hausrat: Geldwerte, Schmucksachen, Pelze, Gästeeffekten, eigene Berufskleider und –utensilien sowie Kosten (mit Ausnahme der Räumungskosten gemäss D 4.3 Punkt 2).

A 2 Versicherte Risiken und Leistungen

Soweit in der Police einzeln aufgeführt, besteht Versicherungsschutz für

A 2.1 Feuer/Elementarereignisse

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

A 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

A 2.1.2 die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Elementarschäden).

Keine Elementarschäden sind

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten;

A 2.1.3 abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;

A 2.1.4 Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde, bis zu der in der Police erwähnten Versicherungssumme;

A 2.1.5 die Folgen eines Stromausfalles am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien, Terrarien infolge Versagens des Betriebsaggregates; Kurzschluss ohne Brandentwicklung; unfallmässige Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behälter zur Stromquelle; Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilnetzes des Energielieferanten zurückzuführen ist und nicht auf behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung, bis zu der in der Police erwähnten Versicherungssumme.

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehende Schäden als Folge eines versicherten Ereignisses gemäss A 2.1.1 bis 2.1.5 hiervor.

A 2.1.6 Nicht versichert sind

- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

A.2.2 Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch

A 2.2.1 Einbruchdiebstahl, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat; für Schmucksachen gilt der Versicherungsschutz auch über die in der Police genannte Versicherungssumme hinaus, sofern sie in einem mind. 100 kg schweren oder eingemauerten Kassenschrank oder Wandtresor eingeschlossen sind;

A 2.2.2 Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;

A 2.2.3 einfachen Diebstahl, d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, soweit in der Police aufgeführt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Der einfache Diebstahl auswärts ist bis zu der in der Police erwähnten Versicherungssumme mitversichert.

Der Inhalt von Mobilheimen/Wohnwagen mit festem Standort oder von Schreber-/Bienenhäuschen ist nur dann gegen einfachen Diebstahl versichert, wenn er zusammen mit diesen oder durch deren Aufbrechen entwendet wird.

A 2.2.4 Versichert sind – auch ohne Diebstahlschaden – im Rahmen der Hausratversicherungssumme

- böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat,
- Gebäudebeschädigungen am versicherten Standort, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer der Liegenschaft/Wohnung ist, wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude oder in die Wohnung verschafft hat.

A 2.2.5 Nicht versichert sind

- Geldwerte gemäss A 1.1.4 bei einfachem Diebstahl;
- Kosten für das Aufräumen der durchsuchten Räume (z. B. durch Putzinstitut) und für die Reinigung persönlicher Gegenstände (z. B. Kleider, Bett-, Frotteewäsche etc.).

A 2.3 Wasser

Versichert sind Schäden durch

A 2.3.1 Wasser und andere Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, die nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Wasserbetten, aus Zierbrunnen, aus Aquarien und aus mobilen oder fest installierten oder aufblasbaren Pools oder Spas mit einer Kapazität bis max. 2 000 Liter;

A 2.3.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, jedoch nicht durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

A 2.3.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, sofern nicht der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist, und Grundwasser. Versichert sind nur Schäden im Innern des Gebäudes;

A 2.3.4 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art, wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, die nur dem Gebäude dienen, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert;

A 2.4 Glasbruch

Versichert sind

A 2.4.1 Bruchschäden an Mobiliarverglasungen inkl. Platten von Natur- und Kunststeintischen sowie an Lavabos, Spültrögen, Closets, Bidets, Duschtassen und Badewannen, einschliesslich Montagekosten für den Aus- und Einbau.

Für Mobilheime/Wohnwagen mit festem Standort, Schreber- und Bienenhäuschen beinhaltet die Mobiliarverglasung auch Bruchschäden an Fenster- oder Dachöffnungen.

A 2.4.2 Bruchschäden an Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, inkl. an Glaskeramik- und Induktionskochflächen, an Natur- und Kunststeinabdeckungen in Küche und Bad, an Gläsern von Sonnenkollektoren und Solarzellen

A 2.4.3 Bruchschäden an Verglasungen mit Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

A 2.4.4 Nicht versichert sind

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, LCD-Bildschirmen;
- Schäden an Zubehör wie Armaturen, Handtuchhaltern und dergleichen.

A 2.5 Reisegepäck

A 2.5.1 Versichert sind Sachen, die der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnehmen gegen

- Beschädigung oder Zerstörung;
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
- verspätete Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

A 2.5.2 Die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG in Basel (nachstehend «EUROPÄISCHE» genannt) entschädigt

- bei Totalschaden versicherter Sachen den Neuwert;
- bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Neuwert;
- Brillen, Kontaktlinsen und Prothesen bis zum Betrag von 20 % der Versicherungssumme;
- die Wiederherstellungskosten bei Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln;
- bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis zu dem in der Police genannten Betrag.

A 2.5.3 Nicht versichert sind

- Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehaltlich A 2.5.2 Punkt 4), Software, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert;
- Geldwerte gemäss A 1.1.4;
- Schäden, die durch eine Feuer-, Diebstahl- (Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl), Wasser- oder Glasversicherung gemäss den Bestimmungen für die Hausratversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;
- Elektronik-Artikel, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

- Schäden infolge von Abnutzung, der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit der versicherten Sachen und von Temperatur- oder Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge von Fallenlassen;
- Schäden an Sportgeräten wie Skis, Snowboards, Tennisschlägern, Surfbrettern, Inlineskates sowie an Fahrrädern und Trottinetten bei deren Gebrauch;
- Schäden als Folge von behördlichen Verfügungen.

A 2.5.4 Haben die versicherten Personen gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.

A 2.6 Elektronikgeräte

A 2.6.1 Versichert sind ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienende, sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen befindende, bewegliche, nicht fest installierte Geräte, die mit elektrischer Energie (Batterie oder Stromanschluss) betrieben werden, wie

- Elektrohaushaltgeräte,
- Kühl-, Gefrierschränke, Waschmaschinen und Wäschetrockner,
- Heimwerkzeug,
- Multimediageräte, wie PC (Laptop, Notebook, Tablet-PC), Bildschirme, Video-, HiFi-, TV-Anlagen, Fototechnik, inkl. Zubehör wie Dockingstation, Beamer, Drucker, Kopierer, Router und dergleichen,
- Mobiltelefone, MP3-Player und dergleichen,

gegen unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörungen durch äussere Einwirkung insbesondere durch

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen;
- Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Erschütterungen;
- Überspannung;
- Stromwirkung, d. h. Schäden an versicherten, unter Spannung stehenden Sachen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst oder durch Erwärmung infolge von Überlastung.

A 2.6.2 Nicht versichert sind

- gemietete und geleaste Gegenstände;
- Schäden an Verkabelungen;
- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Reparatur ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Reparatur entsteht;
- Schäden, die durch eine Feuer-, Wasser- oder Glasversicherung gemäss den Bestimmungen für die Hausratversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;
- Diebstahlschäden jeder Art (Einbruch, Beraubung, einfacher Diebstahl);
- Aufwendungen für den Austausch oder die Reparatur von Bauelementen, Bauteilen oder ganzen Baugruppen, soweit sie nicht nachweislich durch äussere Einwirkung auf die versicherte Sache verursacht worden sind;
- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation;
- Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer;

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, die nicht die direkte Folge von Beschädigungen oder Zerstörungen des fest eingebauten Datenträgers sind (z. B. durch Computerviren), auf dem die Betriebssysteme gespeichert waren;
- Wiederherstellungskosten von Daten und Programmen.

A 2.6.3 Die Entschädigung umfasst

A 2.6.3.1 die Reparaturkosten, höchstens den Zeitwert. Kosten für provisorische Reparaturen werden vergütet, sofern diese im Einverständnis mit der Gesellschaft ausgeführt werden.

Besteht für die versicherten Sachen ein Wartungsvertrag (Instandhaltung und Behebung von Störungen und Schäden ohne äussere Einwirkung, inklusive Material- und Lohnkosten),

- verzichtet die Gesellschaft auf eine Abschreibung;
- vergütet die Gesellschaft die Reparaturkosten auch über den Zeitwert hinaus, höchstens den Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert);

A 2.6.3.2 im Rahmen der Versicherungssumme für Elektronikgeräte Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden entstehen.

A 2.7 Sportgeräte

A 2.7.1 Versichert sind Schäden durch unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge von äusserer Einwirkung an Sportgeräten und -ausrüstungen, die dem privaten Gebrauch dienen und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen befinden, wie

- Home-Fitnessgeräte,
- Rollerblades,
- Snowboards/Skis, Surfboards,
- Fallschirm-, Gleitschirmausrüstung,
- Fahrräder sowie Elektrobikes ohne Kontrollschild ab Katalogpreis CHF 1 000,
- Taucher-, Golf-, Tennisausrüstung und dergleichen, inkl. Sicherheitsgegenstände wie Sturzhelme und Protektoren, zum Neuwert.

A 2.7.2 Mitversichert sind Kosten bis zu dem in der Police genannten Betrag für

- die Miete von Ersatzmaterial infolge von Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder verspäteter Auslieferung der Ausrüstung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung oder infolge eines versicherten Ereignisses;
- die Rückerstattung unfall- oder krankheitsbedingtem Nichtgebrauchs von Abonnements und bezahlten Gebühren wie z. B. Green Fees, nicht gebrauchte Anteile Skipass, Turnierkosten und dergleichen.

A 2.7.3 Nicht versichert sind

- Schäden an Booten, Motorfahrrädern und Elektrobikes mit Kontrollschild;
- Schäden an Sportbekleidung und Sportschuhen, mit Ausnahme von zur Ausrüstung des versicherten Sportgerätes gehörende Schuhe, die nicht anderweitig benützt werden können;
- Schäden, die durch eine Feuer-, Diebstahl-, Wasser oder Glasversicherung gemäss den Bestimmungen für die

Hausratversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- Schäden durch Abnutzung, durch Temperatur- oder Witterungseinflüsse sowie durch Ungeziefer und Nagetiere.

A 2.8 Motorfahrräder und Elektrobikes mit Kontrollschild

A 2.8.1 Begriffsdefinitionen

- Als Motorfahrräder gelten einplätzig Fahrzeug mit einem Hilfsmotor bis zu 50 cm³ Hubraum oder mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in eingefahrenem Zustand auf ebener Strasse, wenn sie hinsichtlich Bau, Gebrauchsfähigkeit und Aussehen die Merkmale eines Fahrrades oder Invalidenfahrstuhles aufweisen.
- Als Elektrobikes mit Kontrollschild gelten Fahrräder mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h oder mehr als 500 Watt Leistung.

A 2.8.2 Versichert sind alle dem privaten Gebrauch dienenden Motorfahrräder und Elektrobikes mit Kontrollschild, inkl. Zubehör, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen befinden für Schäden infolge von

- Feuer-/Elementareignissen gemäss A 2.1.1 und A 2.1.2;
- Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge versuchten oder vollendeten Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung;
- Tierkollision (Zusammenstoss des Motorfahrrades oder Elektrobikes mit einem Tier auf einer öffentlichen Strasse);
- Schneerutsch (Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Motorfahrrad oder das Elektrobike mit Kontrollschild); Kosten für den Rücktransport eines wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers, sofern es innert 30 Tagen seit dem Abhandenkommen aufgefunden wird.

A 2.8.3 Nicht versichert sind

- Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen, deren Ursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist;
- Sengschäden;
- Schäden durch Abnutzung sowie durch Temperatur- oder Witterungseinflüsse;
- Veruntreuung.

A 2.8.4 Die Entschädigung umfasst die Reparaturkosten, im Maximum den Zeitwert, bzw. den Zeitwert für ein abhanden gekommenes Fahrzeug, d. h.

- im 1. Betriebsjahr 80 – 95% des Katalogpreises,
- im 2. Betriebsjahr 70 – 80% des Katalogpreises,
- im 3. Betriebsjahr 60 – 70% des Katalogpreises,
- im 4. Betriebsjahr 50 – 60% des Katalogpreises,
- im 5. Betriebsjahr 40 – 50% des Katalogpreises,
- im 6. Betriebsjahr 35 – 40% des Katalogpreises,
- ab dem 7. Betriebsjahr 35% des Katalogpreises.

Das erste Betriebsjahr beginnt mit dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Existiert kein Katalogpreis, so ist der Preis für das fabrikneue Fahrzeug massgebend.

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt findet nur bei Diebstahlschäden Anwendung.

A 2.9 SOS-Home-Assistance

A 2.9.1 Versichert sind Aufwendungen für Hilfeleistungen bei einem plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfall. Als solcher gilt jedes Schadenereignis, das einen Notfalleinsatz zur Folge hat infolge von Feuer, Diebstahl, Wasser oder Glasbruch.

A 2.9.2 Die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG in Basel (nachstehend «EUROPÄISCHE» genannt) koordiniert die folgenden Hilfeleistungen und vergütet die entstehenden Kosten für

- die Vermittlung eines Fachmannes sowie dessen Leistungen bis CHF 500, sofern wegen eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles und um Folgeschäden zu vermeiden, am Wohnsitz der versicherten Personen eine notfallmässige Reparatur durch einen Fachmann (Elektriker, Installateur, Glaser, Elektromechaniker, Heizungsmonteur, Schreiner etc.) notwendig wird;
- die Vermittlung von Schlüssel- und Schlossservice sowie dessen Leistungen bis CHF 500, sofern der Ersatz oder die Reparatur von Türschlössern am Wohnsitz der versicherten Personen infolge eines Schlüsselverlustes, Schlüsseldiebstahls oder Einbruches notwendig werden;
- die Vermittlung eines Wachdienstes inkl. dessen Leistungen zur Überwachung des beschädigten Gebäudes bis CHF 500, wenn wegen eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles die Wohnung der versicherten Personen nicht mehr sicher ist und durch einen Wachmann geschützt werden muss;
- Hilfeleistung auswärts (ganze Welt) im 24-Stunden-Service im Falle von Diebstahl und Verlust von Hausrat inkl. Geldwerten. Die EUROPÄISCHE veranlasst die Organisation und Bereitstellung eines innert 30 Tagen nach Erhalt rückzahlbaren Vorschusses bis CHF 2 000, falls über die Hausbank bzw. Post nicht binnen 24 Stunden eine Lösung gefunden werden kann.

Die EUROPÄISCHE bietet zudem Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von persönlichen Dokumenten und Ausweisen.

Auf Wunsch übermittelt die EUROPÄISCHE nach Eintritt eines plötzlichen, unvorhergesehenen Schadenfalles Angehörigen dringende Nachrichten, wenn die versicherten Personen dies nicht selbst übernehmen können.

A 2.9.3 Nicht versichert sind

- Kosten, die nicht durch Originaldokumente bewiesen werden können;
- Kosten durch sich wiederholende Schadenfälle, die durch Vernachlässigung einer Wiederinstandstellung nach einem von der EUROPÄISCHEN geleisteten Einsatz entstehen;
- Verpflegungs- und Telefonkosten;
- Kosten für Leistungen, die von den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der EUROPÄISCHEN veranlasst werden.

A 2.9.4 Haben die versicherten Personen gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.

B Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich, Vertragsdauer

B 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für

B 1.1 Hausrat

B 1.1.1 zu Hause, d. h. am Standort, der in der Police aufgeführt ist;

B 1.1.2 auswärts auf der ganzen Welt bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als 2 Jahre an beliebigen anderen Orten auf der Welt befindet, sowie für Kosten. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung;

B 1.1.3 bei Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen;

B 1.2 Reisegepäck

auswärts auf der ganzen Welt, solange und sooft sich die versicherten Personen und das mitgeführte Reisegepäck ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befinden;

B 1.3 Sportgeräte und –ausrüstungen

zu Hause, d. h. am Standort, der in der Police aufgeführt ist, sowie auswärts zirkulierend bei vorübergehenden Aufenthalten auf der ganzen Welt;

B 1.4 SOS-Home-Assistance

zu Hause, d. h. am Standort, der in der Police aufgeführt ist;

B 1.5 Motorfahräder und Elektrobikes mit Kontrollschild

zu Hause, d. h. am Standort, der in der Police aufgeführt ist, sowie auswärts für in ganz Europa eintretende Schäden.

B 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

B 3 Vertragsdauer

B 3.1 Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht

auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so verbleibt der Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung durch Nachtrag, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

B 3.2 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle andern Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

C Prämien

C 1 Prämienzahlung

C 1.1 Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

C 1.2 Bei automatischer Anpassung der Versicherungssumme wird die Prämie alljährlich entsprechend erhöht bzw. reduziert.

C 1.3 Bei Teilzahlung bleiben, vorbehaltlich C 3, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

C 2 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen / Indexierung der Versicherungssumme

C 2.1 Die Gesellschaft kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Schreibt eine Behörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z. B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft auf den

Beginn eines neuen Versicherungsjahres eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall liegt kein Kündigungsgrund im Sinne des vorstehenden Absatzes vor.

C 2.2 Sofern vereinbart wird die Versicherungssumme für Hausrat alljährlich bei Fälligkeit der Prämie automatisch an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (massgebend: Stand September). Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst. In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht

C 3 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- die Gesellschaft zufolge Wegfall des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

D Schadenfall

D 1 Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte

D 1.1 Generell

- die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

D 1.2 Zusätzlich bei Diebstahl

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

D 1.3 Zusätzlich bei Reisegepäck

- bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäckes von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen;
- nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen;

- folgende Beweismittel einzureichen: Tatbestandsaufnahme, Bestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen (Originale).

D 1.4 Zusätzlich bei Motorfahrrädern, allen Fahrrädern und Elektrobikes

ein innert 30 Tagen wieder aufgefundenes Fahrzeug zurückzunehmen und eine allfällig bereits erfolgte Entschädigung – abzüglich der versicherten Reparatur- und/oder Rücktransportkosten – zurückzuerstatten.

D 1.5 Zusätzlich bei Sportgeräten

die Beschädigung, Zerstörung, verspätete Ablieferung oder Verlust während der Beförderung von der zuständigen Transportunternehmung bestätigen zu lassen;

bei krankheits- oder unfallbedingtem Nichtgebrauch von Abonnementen, zurückzuerstattenden Gebühren etc. ein Arzzeugnis einzureichen.

D 1.6 Zusätzlich bei SOS Home-Assistance

D 1.6.1 die EUROPÄISCHE unverzüglich über ihre Alarmzentrale (24-Stunden-Service) zu informieren. Entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die **Gratisnummer +800 8001 8003** oder Fax +41 848 801 804.

D 1.6.2 Ergänzend gilt überdies Folgendes:

- für Rat und Hilfe, insbesondere für die Koordination von Hilfeleistungen, ist die EUROPÄISCHE zuständig.
- für Mängel von Hilfeleistungen, die auf eine verspätete Benachrichtigung der EUROPÄISCHEN zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.
- Massnahmen – und insbesondere deren finanzielle Konsequenzen – aufgrund eigener Initiative der versicherten Personen sind vorgängig mit der EUROPÄISCHEN abzusprechen und deren Weisungen müssen befolgt werden.
- Originaldokumente, die von der EUROPÄISCHEN zur Leistungsabklärung benötigt werden, sind dieser innerhalb von 20 Tagen nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs zur Verfügung zu stellen.

D 2 Schadenerledigung

D 2.1 Reisegepäck

Die Schadenerledigung erfolgt durch die EUROPÄISCHE.

Den versicherten Personen steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu.

D 2.2 SOS Home-Assistance

Die Schadenerledigung erfolgt durch die EUROPÄISCHE.

Den versicherten Personen steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu.

D 3 Schadenermittlung

D 3.1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen

D 3.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

D 3.3 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung ist der Neuwert bzw. der Restwert auf Neuwertbasis einzusetzen, bei Zeitwertversicherung der Zeitwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

D 4 Berechnung der Entschädigung

D 4.1 Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

D 4.2 Besonderheiten:

- Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- Bei Wasserschäden werden auch die Kosten entschädigt für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

D 4.3 Für Kosten gemäss A 1.1.2 wird die Entschädigung wie folgt berechnet.

- **Zusätzliche Lebenshaltungskosten:** Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- **Räumungskosten:** Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Vernichtungs- und Entsorgungskosten.
- **Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser:** Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

- Schlossänderungskosten:
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes, einschliesslich dazugehörender Schlüssel.
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Kredit- und Kundenkarten und anderen Dokumenten sowie Sperrkosten für Kredit- und Kundenkarten:
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder von Duplikaten davon und Sperrkosten

D 4.4 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

D 4.5 Soweit diese Allgemeinen Bedingungen Leistungsbezogenheiten enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen der Gesellschaft vorgesehen ist.

D 4.6 Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sache der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

D 5 Höhe der Entschädigung / Unterversicherung

D 5.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und anvertraute Sachen, Kosten sowie bei einfachem Diebstahl auswärts.

Bei auswärts entstandenen Schäden werden für die Berechnung des Ersatzwertes sowohl die auswärts als auch die zu Hause an den Standorten befindlichen Sachen berücksichtigt.

D 5.2 Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Bei der Versicherung zum vollen Wert wird bei Schäden, welche insgesamt weniger als 10 % der Totalversicherungssumme, im Maximum CHF 100 000 betragen, keine Unterversicherung berechnet.

Beträgt der Schaden insgesamt mehr als 10 % der Totalversicherungssumme oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert – bzw. im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert – steht.

D 5.3 Bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" wird der Schaden im Maximum bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

D 6 Zahlung der Entschädigung

D 6.1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

D 6.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

D 6.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

D 7 Kündigung im Schadenfall

D 7.1 Nach Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der Gesellschaft besteht, kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung vom Vertrag zurücktreten.

D 7.2 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

E Schlussbestimmungen

E 1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

E 1.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

E 1.2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

E 2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand, sein schweizerischer Wohnsitz oder der Ort der versicherten Sache, sofern er in der Schweiz liegt, zur Verfügung.